

Allgemeinverfügung der Stadt Quickborn zur Rückforderung von Mensa-Guthaben und Verwendung nicht abgeholter Beträge

§ 1 Gegenstand der Verfügung

(1) Diese Verfügung regelt die Abwicklung nicht zurückgeforderter Guthaben aus dem elektronischen Mensa-Zahlungssystem „WebMenü“, das an den Schulen: Goethe-Schule, Grundschule Mühlenberg, Grundschule Waldschule, Elsenseegymnasium, Dietrich-Bonhoeffer- Gymnasium und der Comenius-Schule in Quickborn bis zum 31.12.2024 genutzt wurde.

(2) Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder an diesem System teilgenommen haben, sind berechtigt, bis zum 31.12.2025 eine Rückforderung des Restguthabens zu stellen.

§ 2 Frist zur Rückforderung

(1) Die Rückforderung kann bis spätestens 31.12.2025 bei der Stadt Quickborn gestellt werden.

(2) Nach Ablauf der Frist erlöschen sämtliche Ansprüche auf Rückzahlung, soweit nicht nachweislich besondere Gründe für eine verspätete Geltendmachung vorliegen.

§ 3 Bagatellgrenze für Rückzahlungen

(1) Rückzahlungsansprüche bestehen nur, wenn das Restguthaben mindestens 1,00€ beträgt.

(2) Beträge unter 1,00€ werden nicht ausgezahlt und automatisch einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

(3) Diese Regelung basiert auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung geringfügiger Beträge unverhältnismäßig hoch wäre.

§ 4 Verwendung nicht zurückgeforderter Beträge

(1) Nicht zurückgeforderte Beträge werden einem gemeinnützigen Zweck im Bildungsbereich zugeführt.

(2) Die Stadt entscheidet über eine zweckgebundene Verwendung bspw. Förderung von Schulprojekten, Schulverein oder Zuschüsse zum Schulessen für sozial schwächere Familien.

§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Verfügung wird durch Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Schulen: Goethe-Schule, Grundschule Mühlenberg, Grundschule Waldschule, Elsenseegymnasium, Dietrich-Bonhoeffer- Gymnasium, der Comenius-Schule in Quickborn und der Stadt Quickborn bekannt gegeben.

(2) Sie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Quickborn eingelegt werden.